

Abschlussvermerk der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu einer Beschwerde von Herrn Dominic Whiting gegen NORDEX SE

Am 4. August 2014 reichte der in der Türkei wohnhafte Dominic Whiting (im Folgenden: „der Beschwerdeführer“) bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (im Folgenden: „NKS“) eine Beschwerde gegen NORDEX SE (im Folgenden: „der Beschwerdegegner“) ein.

Bei den in der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen enthaltenen OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (im Folgenden „OECD-Leitsätze“) handelt es sich um Empfehlungen für ein verantwortungsvolles Verhalten international tätiger Unternehmen. Die Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten sowie anderer teilnehmender Länder haben sich über ihre jeweiligen Nationalen Kontaktstellen verpflichtet, die Anwendung dieser Leitsätze zu fördern und Beschwerden über mutmaßlich begangene Verstöße durch im Mitgliedstaat ansässige oder tätige multinationale Unternehmen gegen die Leitsätze zu prüfen. Im Rahmen des Verfahrens „in besonderen Fällen“, bemüht sich die Nationale Kontaktstelle in vertraulichen Mediationsgesprächen unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner adäquate Lösungen zu den aufgeworfenen Fragen zu finden.

I. Die Beschwerde

Die Beschwerde bezieht sich auf die allgemeine, risikoabhängige Prüfung der Sorgfaltspflicht durch den Beschwerdegegner in Bezug auf die Lieferung von Windkraftanlagen an Windparkprojekte. Der Beschwerdegegner ist ein Hersteller von Windkraftanlagen mit Sitz in Deutschland.

Ursprünglich bezog sich die Beschwerde auf eine mutmaßliche Beteiligung des Beschwerdegegners an einem konkreten Windparkprojekt in der Türkei, dem Projekt ABK Çeşme RES Cesme WPP in Izmir. Ursprünglich hieß es in der Beschwerde, dass der Beschwerdegegner, in seiner Rolle als Projektpartner in der Türkei, seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht bei diesem konkreten Projekt nicht nachgekommen sei. Es wurde im Wesentlichen behauptet, dass vor der Errichtung des Windparks in der Türkei keine Einbeziehung der Bevölkerung erfolgt sei, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden „UVPG“) veranlasst worden sei, und dass der Beschwerdegegner die Eigentumsrechte von Privatpersonen und den örtlichen Behörden nicht beachtet habe. Ferner sei der Beschwerdegegner seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht bezüglich des sicheren Transports der Turbinen zur Baustelle nicht nachgekommen. Nach Gesprächen zwischen der deutschen und der türkischen Kontaktstelle, an denen auch der Vorsitzende der zuständigen OECD-Arbeitsgruppe teilnahm, wurde entschieden, dass die Fragen zu dem konkreten Projekt in Izmir, die auf Kapitel VI, Absatz 2, Umwelt beruhen, in die Zuständigkeit

der türkischen Kontaktstelle fallen. Die türkische NKS prüfte diese konkreten Fragen und teilte dem Beschwerdeführer per Schreiben vom 11. November 2014 mit, dass die Beschwerde hinsichtlich der konkreten Vorwürfe zur Projektumsetzung in der Türkei abgelehnt worden sei. Das Projekt werde durch eine türkische Projektgesellschaft durchgeführt, bei der es sich nicht um ein multinationales Unternehmen im Sinne der OECD-Leitsätze handle.

In den oben angesprochenen Gesprächen zur Zuständigkeit der NKS wurde entschieden, dass die deutsche NKS für die Behandlung der Beschwerde hinsichtlich des mutmaßlichen Verstoßes des Beschwerdegegners gegen seine allgemeine, risikoabhängige Sorgfaltspflicht in seiner Rolle als Zulieferer für Windkraftanlagen zuständig ist. Der Beschwerdeführer wiederholte die entsprechenden Vorwürfe und führte sie in seiner E-Mail vom 15. Dezember 2014 weiter aus.

II. Stellungnahme des Unternehmens

Der Beschwerdegegner wies die Vorwürfe des Beschwerdeführers mit dem Argument, der unternehmensinterne Verhaltenskodex verweise auf die OECD-Leitsätze und das Unternehmen habe Nachhaltigkeitsaspekte hinreichend in sein Risikomanagementsystem integriert, zurück. Der Beschwerdeführer gab an, dass er sich als Zulieferer auf die ihm vom Kunden vor Ort als Teil der erforderlichen Unterlagen vorgelegten Nachweise verlassen müsse, da es seiner Ansicht nach dem Kunden vor Ort obliege, sicherzustellen, dass die nötigen Genehmigungen eingeholt worden seien.

III. Erste Evaluierung

Entsprechend der „Verfahrenstechnischen Anleitungen zu den OECD-Leitsätzen“ prüfte die NKS im Rahmen einer ersten Evaluierung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdegegners, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigten. Diese erste Evaluierung wurde am 8. Juni 2015 abgeschlossen.

Die deutsche NKS befand, dass sie für die Behandlung der Beschwerde bezüglich des mutmaßlichen Verstoßes des Beschwerdegegners gegen seine allgemeine, risikoabhängige Sorgfaltspflicht zuständig sei.

Die NKS nahm die Beschwerde hinsichtlich der Durchführung allgemeiner risikoabhängiger Prüfungen der Sorgfaltspflicht zur Ermittlung, Verhütung oder Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte (nach Kapitel II, Nr. 10, Allgemeine Grundsätze) unter besonderer Berücksichtigung der absehbaren Folgen, die die gelieferten Windkraftanlagen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg (nach Kapitel VI, Absatz 2, Umwelt) für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, an. Die NKS berücksichtigte dabei, dass der Beschwerdegegner in Absatz 5

seines unternehmenseigenen Verhaltenskodexes, „Die fünf Compliance Kernprinzipien der Nordex-Gruppe“, auf die OECD-Leitsätze verweist. Der Beschwerdegegner hatte außerdem angegeben, Nachhaltigkeitsaspekte in sein unternehmenseigenes Risikomanagement integriert zu haben. Obwohl der Beschwerdegegner in seiner Rolle als Zulieferer auf die ihm von seinen Kunden bei einem konkreten Projekt vorgelegten Nachweise angewiesen sei, sah die NKS die Möglichkeit, im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu prüfen, ob die zugrunde liegenden Mechanismen im Einklang mit den Empfehlungen der OECD-Leitsätze stehen.

Die anderen mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, insbesondere den Vorwurf, der Beschwerdegegner sei vor Ort als Projektpartner am Windparkprojekt beteiligt gewesen, wies die NKS zurück. Die NKS war der Ansicht, der Beschwerdeführer habe keine ausreichenden Belege dafür eingebracht, dass der Beschwerdegegner bei dem Projekt nicht nur Zulieferer, sondern darüber hinaus vollwertiger Projektpartner gewesen sei. Sie wies des Weiteren alle Verwürfe, die sich auf das konkrete Projekt in Izmir bezogen, zurück, da zu diesen bereits eine Entscheidung der türkischen NKS vorlag.

IV. Vermittlungsverfahren und vom Beschwerdegegner angenommene Maßnahmen

Nach der teilweisen Annahme der Beschwerde bezüglich der Sorgfaltspflicht des Beschwerdegegners in seiner Rolle als Zulieferer von Windkraftanlagen, bereitete die NKS Vermittlungsverhandlungen im Rahmen mehrerer bilateraler Gespräche mit beiden Parteien vor. Ein Vermittlungsgespräch, an dem der Beschwerdeführer über Skype teilnahm, fand am 11. Februar 2016 statt. Beiden Seiten wurde die Gelegenheit gegeben, schriftlich zum Thema Umsetzung der Sorgfaltspflicht Stellung zu beziehen.

Beide Parteien waren sich einig über die Bedeutung der Durchführung risikoabhängiger Prüfungen der Sorgfaltspflicht, um tatsächliche oder potenzielle negative Effekte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern (nach Kapitel II, Nr. 10, Allgemeine Grundsätze), und dabei absehbare Folgen, die Verfahren, Waren und Dienstleistungen des Unternehmens über deren gesamten Lebenszyklus hinweg für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, zu berücksichtigen (nach Kapitel VI, Nr. 3, Umwelt).

Nach weiteren bilateralen Gesprächen mit beiden Parteien, willigte der Beschwerdegegner ein, seine Prüfungen der Sorgfaltspflicht in seiner Rolle als Zulieferer von Windkraftanlagen (Gate Process) wie weiter unten beschrieben zu verbessern. Unter Verweis auf wichtige Entwicklungen in den anhängigen Gerichtsverfahren zum Projekt ABK Çeşme RES Cesme WPP im türkischen Izmir,

entschied sich der Beschwerdeführer jedoch dagegen, eine Gemeinsame Abschlusserklärung mit Nordex SE und der NKS zu unterzeichnen.

Was die Prüfungen der Sorgfaltspflicht des Beschwerdeführers in seiner Rolle als Zulieferer von Windkraftanlagen betrifft (Gate Process), so willigte der Beschwerdeführer ein, die Durchführung der Empfehlungen der OECD zur Sorgfaltspflicht wie folgt zu verbessern:

Vor der Unterzeichnung eines Liefervertrags über Windkraftanlagen prüft der Beschwerdeführer die ihm vom jeweiligen Kunden oder anderen Projektbeteiligten vorgelegten Unterlagen hinsichtlich folgender Kriterien:

1. Relevante Genehmigungen und Vereinbarungen zu Bodenrechten

Der Beschwerdegegner prüft, ob, nach den ihm vorliegenden Unterlagen, Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen, Umweltgenehmigungen, etc.) und Vereinbarungen zu Bodenrechten (z.B. Pachtverträge, Grundbesitzgenehmigungen und Flächennutzungsgenehmigungen) für alle Windenergieanlagen auf dem Projektgelände, für die Erschließung, für das Umspannwerk und für alle anderen Aspekte des Projekts erteilt bzw. abgeschlossen wurden, und ob die Genehmigungen die gesamte genehmigte Betriebslaufzeit des Windenergieprojekts abdecken.

2. Prüfung der ökologischen und sozialen Auswirkungen

Der Beschwerdegegner prüft die relevanten ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts. Diese Prüfung kann auf Grundlage der folgende Dokumente erfolgen, ist jedoch nicht darauf beschränkt:

- Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudien, Umweltverträglichkeitsstudien, Sozialverträglichkeitsstudien
- Aktionsplan zur Umsiedlung
- Lärmstudie
- Schattenwurfstudie
- Biodiversitätsstudien
- Genehmigungen (auf Grundlage einer ausführlichen Prüfung relevanter Aspekte)
- Öffentlich zugängliche Informationen, z.B. zu Biodiversität, Schutzgebieten, Bodenrechtsthemen, etc.

Der Beschwerdegegner prüft, ob die vom Kunden oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellten Unterlagen inhaltlich plausibel sind. Dazu wird der Beschwerdegegner prüfen, ob die Studien

- a) sich auf das richtige Projekt beziehen
- b) sich konkret auf das jeweilige Projekt beziehen
- c) sich auf die für den Projektumfang erforderlichen Bescheinigungen beziehen
- d) von kompetenten Fachleuten erstellt wurden
- e) die folgenden Aspekte der Windenergieanlage abdecken:

- i. Landschaftliche und visuelle Auswirkungen (z.B. Schattenwurf)

Mögliche landschaftliche und visuelle Auswirkungen sollen mithilfe von auf Sichtbarkeitsberechnungskarten, Drahtgittermodellen und Fotomontagen von den wichtigsten Sichtachsen aus (zur Evaluierung der Auswirkungen auf die Umgebungslandschaft) sowie mithilfe von Software zur Darstellung potenzieller visueller Auswirkungen (z.B. Schattenwurf) analysiert werden. Dies soll unter Berücksichtigung der Entfernung der Windkraftanlagen zu Siedlungen, Wohngebieten und anderen Empfängern visueller Eindrücke geschehen.

- ii. Lärmbelastung

Die Lärmbelastung potenzieller, empfindlicher Empfänger (Menschen, Vieh, Wildtiere) innerhalb eines Radius von 2.000 Metern um eine Windkraftanlage des Windparks soll analysiert werden.

Solch eine Analyse soll vorläufige Modelle enthalten, auf deren Grundlage entschieden werden kann, ob eine detailliertere Untersuchung zu Lärm erforderlich ist, wenn nötig auch unter Berücksichtigung des von anderen Windenergieanlagen in der Umgebung ausgehenden, kumulativen Lärms.

- iii. Sicherheitsrisiken (z.B. Eiswurf)

Sicherheitsrisiken, insbesondere durch Eiswurf von den Rotorblättern, oder Ausfall der Rotorblätter, sollen analysiert werden. Es soll ein angemessener Abstand zu angrenzenden empfindlichen Empfängern festgelegt werden.

- iv. Biodiversität im Umkreis der Anlagen (z.B. Risiko von Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen)

Es sollen Nachweise darüber erbracht werden, dass der Standort und das Layout des Windparks so gewählt wurden, dass negative Auswirkungen auf die Biodiversität möglichst ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Dazu sollen die entsprechenden nationalen und/oder internationalen Naturschutzorganisationen vorab konsultiert und internationale Leitlinien zu Umfang und Ausmaß von Biodiversitätsstudien zu standort-, art- und jahreszeitspezifischen Themen berücksichtigt werden. In Studien zu den potenziellen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität soll insbesondere die Entfernung der geplanten Windenergieanlage zu Standorten (einschließlich Standorten jenseits der Staatsgrenzen) mit hohem Biodiversitätswert berücksichtigt werden. Sind angrenzend an

Gebiete, die sich durch eine große biologische Vielfalt auszeichnen, mehrere Windparks geplant, soll eine kumulative Folgenabschätzung durchgeführt werden.

v. Bodenrechte

Es soll ermittelt werden, ob der Erwerb oder die Pacht von Boden im Rahmen des Projekts dazu geführt hat oder dazu führen könnte, dass Menschen umgesiedelt werden müssen, ihren Zugang zu Boden als Einkommensquelle verlieren, oder dass die Landnutzung beschränkt wird. Insbesondere wird der Beschwerdegegner prüfen, ob

- a. Enteignungen und unfreiwillige Umsiedlungen vermieden werden, oder, falls diese nicht vermieden werden können, diese durch Erwägung eines alternativen Standorts oder einer anderen Projektausgestaltung auf ein Minimum begrenzt werden,
- b. Zwangsräumungen vermieden werden,
- c. negative Auswirkungen durch den Landerwerb oder eine Beschränkung von Landnutzung vermieden werden, oder, in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, diese durch (1) Entschädigung für den Verlust von Vermögenswerten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten und (2) Sicherstellung, dass Umsiedlungsaktivitäten mit einer angemessenen Offenlegung von Informationen sowie Einbeziehung der Betroffenen einhergehen, und dass umgesiedelte Personen im Einklang mit internationalen Standards angemessenen Wohnraum mit Kündigungsschutz erhalten, auf ein Minimum begrenzt werden,
- d. der Erwerb von Land und damit in Zusammenhang stehenden Werten immer mit einer angemessenen Entschädigungsleistung einhergeht.

vi. Einbeziehung betroffener Gemeinden und anderer Betroffener

Gemeinden und andere vom Windpark Betroffene wurden vom jeweiligen Kunden im Einklang mit internationalen Standards einbezogen. Dies umfasst insbesondere:

- a. die Ermittlung betroffener Gemeinden und anderer Betroffener
- b. die Offenlegung relevanter Projektinformationen gegenüber den betroffenen Gemeinden und anderer Betroffener zur Aufklärung über Risiken, Auswirkungen und Chancen des Projekts, z.B. Informationen zu
 - Zweck, Art und Umfang des Projekts
 - der Dauer der geplanten Projektaktivitäten
 - Risiken und Auswirkungen auf Betroffene sowie zu relevanten Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen

- c. Einbeziehung betroffener Gemeinden und anderer Betroffener zu Beginn der Projektphase zur Ermittlung der Risiken bezüglich der Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Projekts.

3. Zweifelsfälle

Sollten die vom Kunden oder anderen Projektbeteiligten vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend belegen, dass der Windpark auf Grundlage von Studien, die die oben genannten Kriterien berücksichtigen, geplant wurde oder umgesetzt wird, wird der Beschwerdegegner den Kunden oder andere Beteiligte, mit denen er in Kontakt steht, darum bitten, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls externe Berater mit einer Prüfung der Plausibilität der Unterlagen betrauen.

Sollte der Kunde dem Beschwerdegegner keine befriedigende Antwort geben, wird er diesen Kunden bitten, die ausstehenden Untersuchungen umgehend durchzuführen. Der Beschwerdegegner wird versuchen, den Kunden davon zu überzeugen, die ausstehenden Untersuchungen umgehend durchzuführen.

Sollte der Kunde dem Beschwerdegegner innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine befriedigende Antwort geben, wird der Beschwerdegegner erwägen, die Windkraftanlagen nicht an das entsprechende Projekt zu liefern. Diese Entscheidung wird in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens des entsprechenden Risikos sowie des Ausmaßes der damit verbundenen Konsequenzen getroffen.

V. Schlussbemerkungen der NKS

Die NKS begrüßt es, dass der Beschwerdegegner der Verbesserung der Umsetzung der OECD-Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in seiner Rolle als Zulieferer für Windkraftanlagen zugestimmt hat (Gate Process). Die NKS bedauert es, dass der Beschwerdeführer die entsprechende gemeinsame Abschlusserklärung nicht unterzeichnet hat. Gleichwohl sieht die NKS die mit der zur weiteren Evaluierung angenommenen Beschwerde aufgeworfenen Fragen durch diese Abschlusserklärung als gelöst an.

Berlin, 31. August 2016

Für die Nationale Kontaktstelle
Dr. Miriam Häfele
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie